

Bipp

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **42-43 (1894)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wohnern in dem Schloß Landshut begangen worden. Zu Verhütung künftiger ähnlicher Ausstritte werdet Ihr Hand obhalten, daß Unserer Verordnung vom 10. diß gemäß die Municipalitäten mit Beförderung bestellt und in Aktivität gesetzt werden.

Ansehend die Kornhauschlüssel, welche hinter dem franz. Kommandant zu Bätterkinden liegen, so werdet Ihr demselben, durch einen Ausschuß von Municipal-Beamteten schriftlich vorstellen, daß Euch und den Municipalitäten, die Hut der Kornhäuser übergeben worden, und Euch die Schlüssel davon wieder ausbitten, und ihm die Bewachung derselben und Bewahrung vor Plünderung dringend zu empfehlen, indem dieselben mit zum Unterhalt der franz. Armee dienen sollen.

8. Bipp.

1. Landvoigt und Oberstlieutenant Christian Friedrich Behender an Schultheiß und Rätbe.

Denen Hochwohlgebornen Herren Herren Schultheiß und Rätben der Stadt und Republik Bern. Bern.

Meinen gnädigen Herren.

Hochwohlgebohrne gnädige Herren!

Auf die erhaltene Nachricht, daß Solothurn sich ergeben, unsere Truppen in dasiger Gegend sich zerstreuet, war das Schloß Bipp in einer solchen Gefahr, daß um das Schicksal des Amtmanns von Thierstein zu vermeiden und meine Dienste dem Vaterland aufzubewahren zu

können, ich mit verzweifletem Herzen dasselbe verlassen habe und mich nach Thorberg begeben, wo ich von allem entblößt, mich einstweilen aufhalten werde — welches Euer Gnaden einzuberichten eine sehr traurige Pflicht für mich ist, der mit vollkommenster Hochachtung verharret.

Hochwohlgebohrne gnädige Herren

Schloß Thorberg den 3. Merz 1798.

Hochderoselben schuldigst gehorsamster Diener:

J. Zehender.

2. Weibel Churet und Verwalter Anderegg an die provisorische Regierung.

An eine Lit. provisorische Regierung deß Eydgnössischen Freystaats Bern!

Wir die Unterschriebenen erachten Unserer pflicht zu seyn, einer provisorischen Regierung die Anzeige zu thun: daß Unser Herr Amtsmann zu Bipp, Frentag den zwenten Merz das Amt verlassen hat, und seither nicht wieder zu seynen Amtsangehörigen zurückgekehrt ist, das Schloß, so viel den Herr Amtsmanns Meubles und Effekten betrifft, ist vieles geplündert und übel zugerichtet worden, selbst die Schlafbücher sind nicht verschont geblieben, die heute angekommene Dekrete die an den Herrn Amtsmann adressiert waren, hat der einte unterschriebene der Weibel Churet vorschriftmäßig publizieren lassen. — Wie er sich aber in Zukunft zu verhalten habe, bittet Er sich einiche Wegweisung aus.

Der Andre unterschriebene, Kornhausverwalter Anderegg, hat die oberkeitlichen Kornhäuser verwaltet und wird dafür treue Rechnung geben, bis auf Mittwoch den 7. diß, als den Zeitpunkt, da an dem Kornhaus beym Schloß die Thür eingeschlagen worden, und als er solche wieder hatte zurecht machen lassen, Ihme von der französischen Wacht die Schlüssel abgeforderet worden, die Er derselben abgegeben um sich keiner gefahr auszusetzen — das Kornhaus enthielte damahls noch in zirka 670 Mütt Dinkel und ohngefähr 150 Mütt Haber. Auch dieses soll Schuldigermassen einberichtet werden.

Es würde Uns sehr angenehm sein, über unser verhalten einiche Anweisung zu erhalten. Die wir uns beehren mit schuldigem Respekt Uns zu verschreiben.

Gnyholz im Amt Bipp den 11. Merz 1798.

Deroselben gehorsammer Diener:

Joh. Churet Wenbel.

sig. gehorsammer Diener:

Verwalter Anderegg von Numisperg.

3. Schreiben der provisorischen Regierung an den Weibel Churet zu Oberbipp als Statthalter.

Da dem Vernemmen nach das Schloß Bipp von dem dortigen Amtsmann in den gegenwärtigen Zeit Umständen verlassen worden, so geben Wir Euch den Auftrag dieses Schloß unter Eure Hut zu nehmen und da auch dasselbe dem Vernemmen nach von Oberbippern ganz ausgeplündert worden seyn soll, so werdet Ihr zu erhalten trachten, daß

die geplünderten Effekten so viel immer möglich in das Schloß Bipp zurück gegeben werden; da dann Ihr diese Effekten nötigfindendenfalls bewachen lassen werdet. Ihr werdet auch in Abwesenheit Unsers Amtmanns mit Beziehung zweyer Vorgesetzten die Verwaltung des Amts übernehmen und Unserm Regierungsrath von allem vorfallenden Bericht erstatten. (Protokoll der provisorischen Regierung vom 11. März 1798.)

4. Weibel Churet an die provisorische Regierung.

In Antwort auf die von der tit. provisorischen Regierung erhaltene Schreiben vom 11. und 13. diß soll ich geziemend vortragen,

Daß das Schloß Bipp beinahe unbewohnbar seye, indemme sozusagen weder Fenster noch Thür mehr darinn sich befinde, ohngeacht bey demselben allezeit eine französische Wacht aufgestellt ist,

Daß einige von denen in dem Schloß geplünderten Effekten wieder zur Hand haben gebracht werden können und in Verwahrung sich befinden.

Ob es rathsam sey, daß der Amtsmann wieder mit Sicherheit besiz von seynem Amt nehmen und seyne geschäfte wieder besorgen könne; darüber habe in Vertrauen mit wahren Vorgesetzten des Amts geredt.

Sie finden wie ich, freymüthig und gewissenhaft von der sache zu reden: daß da der Herr Amtsmann seynen Amtsangehörigen immerhin versprochen, nicht von ihrer seite zu weichen, und Er daraufhin frühzeitig sich von ihnen entfernt hat, dessenthalb Neben gefallen, die der Sicherheit seyner Person zuulich nahe treten und ihme

noch jetzt nicht mit einicher Zuverlässigkeit angerathen werden dürfte das Amt wieder in Besitz zu nemen.

Zudem wäre es eine Unmöglichkeit, daß Er seine Wohnung in dem Schloß Bipp beziehen könnte, als welches bis auf erfolgte kostspielige Reparationen unwohnbar seyn und bleiben wird.

Was die Lage des Amtes anbelangt, kann dieselbe ohne bedauern nicht beschrieben werden, beständig mit französischen Truppen stark besetzt und an verschiedenen Orten leidend von ausgestandener Plünderung. Sonst haben sich die Gemüther so zimlich gestillet. Was am meisten Unruhe und Unwillen erwecket, sind die Lieferungen an Fleisch und Heu an die Truppen und ihre Pferde, mit dem Härtschaffen gehet es schwerlich zu, weil man nicht weiß, wie und an wen man sich um den Kosten erholen kann; bis dahin haben die Gemeinden veranstaltet Vieh zu schlachten.

Hierüber wolte mir umständig eine Verhaltungsweise ausgebetten haben, als welche hauptsächlich zu gänzlicher stillung der Gemüther zur Ruhe und Ordnung beitragen kann, an deren Beförderung deme nach viel gelegen ist.

Ich habe die Ehre Respektuose mich zu verschreiben.

Bipp im Eynholz den 16. Merz 1798.

Deroselben gehorsamer Diener:

Joh. Churet Wenbel
als dermahls Statthalter.

